

immer sehr groß war; aber ich muß sagen, daß sie manchmal auf Proben gestellt worden ist, die alles Maß überstiegen. (Sehr richtig!) Deshalb möchte ich auf das dringendste befürworten, daß wir den Gedanken dieses Antrags bis in die letzten Konsequenzen hinein verfolgen. (Sehr richtig!)

Hofrat Siegfried Weber (Leipzig): Die Sache ist doch praktisch folgendermaßen zu machen. Die Herren sagen immer: es kommt nichts zustande, wenn beide Seiten verschiedener Ansicht sind. Man muß daher den Passus aufnehmen, daß Satzungsänderungen nur auf Antrag beraten werden können, wenn hierzu beide Parteien ihre Zustimmung erteilen. Da nun Änderungen höchstwahrscheinlich immer bloß von seiten des Sortiments beantragt werden, so können sie eben nicht erfolgen, wenn die Verlegerkammer ihre Zustimmung nicht hierzu gibt. (Weiterkeit.)

Dr. Alfred Giesecke (Leipzig): Meine Herren, ich glaube, wir können uns heute auf die Lösung dieser schwierigen Frage nicht einlassen, sondern was mir das Wichtigste zu sein scheint, ist, daß wir uns heute einmal zu diesem Gedanken bekennen, den ich allerdings unbedingt für den richtigen halte, ja für den einzigen, durch den die Existenz des Börsenvereins zu retten ist; sonst geht er in der allernächsten Zeit todsicher zugrunde. Darüber kann gar kein Zweifel sein. In diesem Sinne würde ich es begrüßen, wenn wir einen Beschluß fassen, daß wir uns hinter diesen Antrag stellen und das auch drüben der Delegiertenversammlung mitteilen. Die Einzelheiten bezüglich dieses Punktes müßten dem Ausschuß überlassen bleiben. Der müßte da irgendeinen Ausweg finden.

Vorsitzender: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich darf wohl nach den Ausführungen der bisherigen Redner annehmen, daß sich die heutige Hauptversammlung hinter den Antrag der Herren Dr. Springer und Genossen stellt. (Zustimmung.) Ich bringe ihn zur Abstimmung und bitte diejenigen, die dagegen sind, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen! (Lebhaftes Bravo.)

Punkt 4 b der Tagesordnung des Börsenvereins:

Antrag des Vorstandes: Die Hauptversammlung wolle den a.o. Ausschuß zur Abänderung der Satzungen bestehen lassen, um die von ihm noch nicht für beschlußreif erklärten Vorschläge weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die Frage des Auch- und Vereinsbuchhandels sowie die Schaffung einer Wiederverkäufer-Ordnung und die durch die Gesetzgebung etwa notwendig werdenden Maßnahmen zu beraten.

Hierzu ist wohl nichts zu bemerken.

Punkt 5:

Antrag des Ehrenausschusses des Börsenvereins, das Bildnis von Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Buchhändlerhause aufzustellen.

Hierzu wird auch nicht das Wort gewünscht.

Punkt 6:

Antrag des Vorstandes: Ehrung zweier um den deutschen Buchhandel hochverdienter Männer.

Auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung des Börsenvereins:

Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Diederich-Pirna, Otto Paetsch-Königsberg, F. H. Eckardt-Heidelberg, Ernst Schmerzahl-Berlin.

Wünschen die Herren, daß ich die Paragraphen verlese, oder haben die Herren alle die Drucksache zur Hand? (Zuruf: Wir haben sie alle!)

Dann darf ich vielleicht in ganz kurzen Worten die Ansicht des Vorstandes skizzieren? — Der Vorstand hält den Zusatz zu § 4 a: »Das Recht der Bestimmung des Ladenpreises ist abhängig von der Festsetzung auskömmlicher, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Bezugsbedingungen« schon allein deshalb für unannehmbar, weil er gegen das Gesetz verstößt, und weil der Börsenvereinsvorstand, selbst wenn er ihn annähme, gar nicht die Macht hätte, diese seine Ordnung zu verteidigen; denn der Börsenverein kann in seine Satzungen nicht Bestimmungen aufnehmen, die gesetzwidrig sind, und es

stände jedem, der etwa davon betroffen würde, das Recht zu, die Hilfe des Gesetzes gegen einen solchen Zusatz in Anspruch zu nehmen.

Abgesehen von dieser Gesetzwidrigkeit ist es aber eine unglaubliche Kauischulbestimmung. (Sehr richtig!) Denn erstens: Was sind »auskömmliche, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Bezugsbedingungen«? Und zweitens: Wer ist der Richter darüber, der bestimmt, ob diese Bedingungen auskömmlich und den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend sind? (Zuruf: Herr Nitschmann! — Weiterkeit.) Der Vorstand ist also der Meinung, daß dieser Zusatz auf jeden Fall abzulehnen wäre.

In der gestrigen Besprechung, die zwischen den Vorständen des Börsenvereins, des Verlegervereins und der Gilde stattfand, wollte Herr Nitschmann die Schwierigkeiten dadurch lösen, daß er hinzufügte: »Das Recht der Bestimmung des Ladenpreises ist, wenn es verbindlich für das Sortiment sein soll, abhängig von der Festsetzung« usw. Er glaubte, daß durch diesen Konditionalsatz: »wenn es für das Sortiment verbindlich sein soll« die Gesetzwidrigkeit aus der Welt geschafft würde, weil ja dann gesagt würde: Das Gesetz wird nicht berührt; denn das Gesetz — das Verlagsrecht — gilt ja nur für den Verleger, aber nicht für den Sortimenter. Wir glauben jedoch nicht, daß durch einen derartigen Zusatz die Gesetzwidrigkeit aufgehoben wird.

Was die Zusätze zu 4 c und 4 d betrifft, so ließe sich ja vielleicht darüber sprechen, obgleich auch hier starke Bedenken bestehen, ob ein solcher Zusatz in allen Fällen möglich wäre und nicht zu Schwierigkeiten führen würde. Ich weise nur darauf hin, daß der Verleger oft durch die Notwendigkeit einer neuen Auflage überrascht wird, daß er oft kurz vorher noch nicht weiß, daß es erforderlich ist, eine neue Auflage zu drucken. Insbesondere dürfte das bei Schulbüchern der Fall sein, aber auch bei anderen Werken. Jedenfalls erscheint dem Vorstände eine Frist von sechs Monaten viel zu weitgehend. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß man eine Frist von drei Monaten ansetzt, aber auch nur dann, wenn eine Anzeigepflicht des Sortiments aufgenommen würde derart, daß das Sortiment verpflichtet ist, dem Verleger auf direkte Anforderung oder auf eine Ankündigung im Börsenblatt hin anzuzeigen, wieviel Vorräte es von dem Buche noch besitzt.

Herr Nitschmann hat sich bereit erklärt, eine solche Anzeigepflicht für das Sortiment anzunehmen, wenn die übrigen Anträge angenommen würden. Der Vorstand ist aber der Meinung, daß eine solche Sache sich höchstens auf privatrechtliche Art regeln wird, indem das Sortiment ja auf seine Verlang- und Bestellzettel drucken lassen könnte: »Nur wenn binnen drei Monaten keine neue Auflage erscheint!« (Sehr richtig!) Dann wäre ja das Sortiment geschützt, und der Verleger wäre auch geschützt; denn der Verleger könnte solche Verlangzettel einfach zurückweisen und sagen: Unter diesen Bedingungen liefere ich nicht. — Weiß er es bestimmt, daß innerhalb dreier Monate keine neue Auflage erscheint, dann kann er liefern; glaubt er aber, daß ihm durch diese Bedingung irgendwelche Schwierigkeiten erwachsen, so kann er sie entweder mit dem Sortimenter vorher vereinbaren, oder er kann die Lieferung verweigern. Jedenfalls wäre dem Sortiment Gelegenheit geboten, die Angelegenheit auf diese Weise zu regeln.

Außerdem ist der Vorstand der Meinung, daß es jetzt nicht zweckmäßig wäre, diese ganzen Anträge in die Verkehrsordnung hineinzuarbeiten. Sie sind doch nur geboren aus der Not des Augenblicks. Es handelt sich also um eine rein transitorische Maßnahme, und ich glaube, daß es doch zweckmäßig ist, derartige transitorische Maßnahmen nicht in die Gesetzgebung des Börsenvereins hineinzuarbeiten. (Sehr richtig!) Also auch dieser Gesichtspunkt allein dürfte beinahe schon genügen, den Antrag zu Fall zu bringen.

Ich bitte nun die Herren, sich äußern zu wollen.

Direktor Gustav Killyer (Stuttgart): Die Zusätze zu § 4 c und 4 d sind für den Verlag, wie sie hier stehen, schlechterdings unannehmbar, und auch eine Milderung durch Verkürzung der Frist auf drei Monate kann den Bissen nicht schmächter machen. Ich kann dabei vom Billigkeitsstandpunkt ganz absehen.